



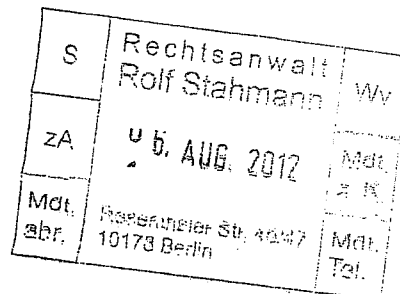
verkündet am: 13. Juli 2012

Koch, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Cottbus

VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL



VG 7 K 122/11.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße 46/47,
10178 Berlin,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern
in Berlin, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt,

Beklagte,

wegen: Gewährung von Asyl und Abschiebeschutz

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 13. Juli 2012

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Lewin als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 2 bis 4 des Bescheides des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. Februar 2011 verpflichtet,

dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG zu-
zuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden,
trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten
bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinter-
legung in Höhe des beizutreibenden Betrages anzuwenden, wenn nicht der
Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am 10. Februar 1985 geborene Kläger, nach seinen Angaben irakischer Staats-
bürger kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischer Religion aus Zurawa (Sorowa)
(Distrikt Mosul), begehrt seine Anerkennung als Asylberechtigter, hilfsweise subsidiä-
ren Abschiebeschutz.

Der Kläger beantragte am 10. Dezember 2010 bei der Außenstelle des Bundesamtes
für Migration und Flüchtlinge in Eisenhüttenstadt seine Anerkennung als Asylberech-
tigter. Zur Begründung trug er bei seiner Anhörung am 11. Januar 2011 im Wesentli-
chen vor, dass er im September 2010 Schafe gehütet habe, als Araber gekommen
seien und die Herausgabe einiger Tiere gefordert hätten. Dabei hätten sie geäußert,
dass sie sich das Vieh einfach nehmen könnten, da er Yezide sei. Abwenden könne
er dies nur, wenn er zum Islam übertrete, wozu sie ihn aufforderten. Als er, der Klä-
ger, dies verweigert habe, hätten sie ihn geschlagen, mit einer Pistole bedroht und
auf seinen Körper uriniert. Sie hätten seinen Esel erschossen und 15 Schafe gestoh-
len.

Diesen Antrag lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 11. Februar 2011 ab.
Gleichzeitig stellte es fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der
Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen und verneinte Abschiebeverbote gemäß § 60
Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Es forderte den Kläger zur Ausrei-
se auf und drohte seine Abschiebung in den Irak an. Der Bescheid wurde dem Klä-
ger am 16. Februar 2011 zugestellt.



Am 21. Februar 2011 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben.

Er trägt im Wesentlichen vor, dass ihm aufgrund seiner yezidischen Religionszugehörigkeit Flüchtlingsschutz zustehe, da er jedenfalls individuell sei. Schläge und Todesdrohungen seien asylrelevante Eingriffe, ohne dass ein effektiver Rechtsschutz für Yeziden im Irak erreichbar sei.

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass für ihn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
2. hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

In der mündlichen Verhandlung vom 13. Juli 2012 wurde der Kläger persönlich angehört. Wegen seiner Ausführungen wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges (2 Hefte) ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:


Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) i. V. m. § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), weshalb der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes aufzuheben und die entsprechende Verpflichtung auszusprechen war, § 113 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juni 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft.

Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. a bis c AufenthG von dem Staat (a), Parteien oder Organisationen, die dem Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (b) oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die unter a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (c), es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative.

Macht ein Flüchtling dagegen Nachteile geltend, die ihm allein aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatstaat drohen, wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch allgemeine Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen, liegt keine für die Gewährung von Abschiebeschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG relevante Verfolgung vor.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 (sog. Qualifikationsrichtlinie) ergänzend anzuwenden. Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG kann danach derjenige beanspruchen, der eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat. Wer bereits Verfolgung bzw. einen ernsthaften Schaden erlitten hat, für den streitet die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei



einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden (Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2004/83/EG). Widerlegt werden kann diese Vermutung nur, wenn stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5/09 -, zitiert nach juris, dort Rdn. 23).

Die Glaubhaftmachung der Asylgründe setzt eine schlüssige, nachprüfbare Darlegung voraus. Der Schutzsuchende muss unter Angaben genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Jedenfalls in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse hat er eine Schilderung abzugeben, die geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. zum Ganzen VG Ansbach, Urteil vom 1. Dezember 2010 – AN 11 K 10.30384 -, zitiert nach juris, dort Rdn. 16 m. w. N. aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts).


Hier hat der Kläger glaubhaft gemacht, dass sein Leib und Leben im Irak wegen seiner Religionszugehörigkeit bedroht sind. Die Verfolgung geht von nichtstaatlichen Akteuren aus, wobei weder der irakische Staat, noch das Staatsgebiet beherrschende Organisationen einschließlich internationaler Organisationen in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Eine inländische Fluchialternative besteht für den Kläger nicht. Er ist demgemäß vorverfolgt im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie aus dem Irak ausgereist.

1. Leib und Leben des Klägers sind im Irak wegen seiner Zugehörigkeit zur yezidischen Religionsgemeinschaft bedroht. Zwar sind Yeziden der Provinz Ninive bzw. des Distriktes Mosul im Allgemeinen nicht mit einer Verfolgungsdichte konfrontiert, die die Annahme einer Gruppenverfolgung rechtfertigen würde (vgl. hierzu das Urteil der Kammer vom heutigen Tage, Aktenzeichen 7 K 276/11.A, Seite 6 ff. des Entscheidungsabdruckes m. w. N.). Der Kläger hat hier aber glaubhaft eine individuelle Verfolgung geltend gemacht.

Das Gericht ist aufgrund des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks davon überzeugt, dass der Kläger, an dessen Zugehörigkeit zur yezidischen Religionsgemeinschaft zu zweifeln keinerlei Anlass besteht, beim Hüten von Schafen in

den Bergen seines Dorfes von Arabern bedrängt worden ist, die ihm Vieh wegnehmen wollten. Dies ist auch von der Beklagten nicht in Abrede gestellt worden. Ebenso ist das Gericht davon überzeugt, dass die Araber ihn in diesem Zusammenhang wegen seiner Religion geschmäht und ihn wegen seiner Weigerung, diese aufzugeben, geschlagen und mit dem Tod bedroht haben. Der Kläger konnte hierfür zwar keine Nachweise erbringen, jedoch hat er in der mündlichen Verhandlung einen glaubwürdigen Eindruck gemacht.

Der Kläger vermittelte in der mündlichen Verhandlung den Eindruck eines einfachen, gutmütigen und nicht zu Übertreibungen neigenden jungen Mannes, der den Irak aufgrund einer von ihm als traumatisch empfundenen und für ihn ausweglosen Notlage verlassen musste. Die Art und Weise seines Vortrages wirkte weder aufgesetzt noch einstudiert, sondern von dem Bemühen getragen, tatsächlich Erlebtes wiederzugeben. So konnte er zunächst allgemein gehaltene Aussagen auf Nachfrage mit weiteren, einander stimmig ergänzenden Einzelheiten belegen und die ihm gestellten Fragen in Kernpunkten ohne Widersprüche beantworten. Schlüssig hat er geschildert, dass er beim Hüten der Schafe wiederholt bestohlen worden sei, ohne sich dagegen wehren zu können, und dass er oft seinem Großvater nichts davon erzählt habe, um weiteren Ärger zu vermeiden. Es erscheint plausibel und lebensnah, wenn der - seiner Ausstrahlung nach eher Konflikten und tätlichen Auseinandersetzungen aus dem Weg gehende - Kläger hinsichtlich des fluchtauslösenden Vorfalles vortrug, es dieses Mal nicht mehr ausgehalten - fast entschuldigend formulierte der Kläger in der mündlichen Verhandlung, dass „man irgendwann platzt“ – und die Männer angesprochen zu haben. Ohne sich in wesentliche Widersprüche zu seinem Vorbringen vor dem Bundesamt zu setzen, schilderte er detailliert und anschaulich die sich anschließende Eskalation wie auch seinen körperlichen Zustand danach, als er ohne rechte Orientierung und wegen seiner Schmerzen, die ihn sich nur langsam bewegen ließen, sehr lange brauchte, um zum Zelt seiner Familie zu gelangen. Ohne Zögern räumte er ein, dass der von ihm in der Bundesrepublik konsultierte Arzt keine Ursachen für seine fortbestehenden Schmerzen feststellen konnte, schilderte aber gleichzeitig sehr authentisch, dass und in welcher Art er nach wie vor Beschwerden hat. Plausibel legte er dar, dass sein Großvater selbst sich zu alt gefühlt habe, um noch außer Landes zu fliehen und dass seine Mutter im Dorf geblieben sei, um sich um diesen zu kümmern. Es erscheint nachvollziehbar und lebensnah, dass sich die



Familie insbesondere um die Sicherheit und Zukunft der jungen Leute – des Klägers und seiner Frau – sorgte. Schließlich hat der Kläger auch nachvollziehbar erklärt, dass er keine polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen hat, da diese in seinem Dorf gar nicht zur Verfügung steht.

Mit seinem Vorbringen hat der Kläger eine asylrechtlich erhebliche Verfolgung aus religiösen Gründen dargelegt.


Ob ein Ausländer als Flüchtling anzuerkennen ist, beurteilt sich maßgeblich nach Art. 9 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie. Nach den hier maßgeblichen Kriterien gemäß Buchstabe a der Regelung gelten als Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - keine Abweichung zulässig ist. Die Gewährung von Flüchtlingsschutz setzt daher eine Verfolgungshandlung voraus, die - anknüpfend an die in Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie genannten Verfolgungsgründe - ein grundlegendes Menschenrecht in schwerwiegender Weise verletzt (vgl. zum Ganzen Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 5. März 2009 – 10 C 51/07 -, zitiert nach juris, dort Rdn. 9).

Bei einem Eingriff in das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die physische Freiheit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der die Kammer folgt, uneingeschränkt von einer beachtlichen Verfolgung auszugehen, wenn der Eingriff erheblich ist und an asylerhebliche Merkmale anknüpft (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 5. März 2009 – 10 C 51/07 -, a. a. O., dort Rdn. 11; und Urteil vom 25. Oktober 1988 - 9 C 37.88 -, BVerwGE 80, 321, 324). Zu den grundlegenden Menschenrechten, bei denen eine schwerwiegende Verletzung stets zur Annahme einer Verfolgung führt, zählen nach Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a der Qualifikationsrichtlinie insbesondere die Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 EMRK auch im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes keine Abweichung zulässig ist. Zu diesen notstandsfesten Rechten gehören das Recht auf Leben nach Art. 2 EMRK (außer bei Todesfällen infolge rechtmäßiger Kriegshandlungen), das Verbot von Folter und unmenschlicher

oder erniedrigender Strafe oder Behandlung nach Art. 3 EMRK, das Verbot von Sklaverei und Leibeigenschaft nach Art. 4 Abs. 1 EMRK sowie das Verbot einer Verurteilung ohne gesetzliche Grundlage nach Art. 7 EMRK. Bei einem Eingriff in die körperliche Unversehrtheit oder die physische Freiheit ist ohne weiteres von einer beachtlichen Verfolgung auszugehen, sofern der Eingriff von Art. 3 EMRK erfasst wird. In jedem Falle stellt das Recht auf körperliche Unversehrtheit bzw. physische Freiheit ein grundlegendes Menschenrecht dar. Wird ein Eingriff in dieses Recht nicht von Art. 3 EMRK erfasst, ist eine Verfolgung anzunehmen, wenn die Verletzung des Rechts schwerwiegend im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Qualifikationsrichtlinie ist. Denn die Bezugnahme in dieser Vorschrift auf die in Art. 15 Abs. 2 EMRK aufgeführten Rechte ist nicht abschließend, wie der Formulierung "insbesondere" in Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Qualifikationsrichtlinie zu entnehmen ist (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 5. März 2009 – 10 C 51/07 -, a. a. O., dort Rdn. 11; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 15. Mai 2009 – 11 B 06.30901 -, zitiert nach juris, dort Rdn. 40).

Hiernach liegt im Falle des Klägers eine beachtliche Verfolgung vor. Dieser ist wegen seiner Religionszugehörigkeit und insbesondere seiner Weigerung, zum Islam überzutreten, mit einer Waffe bedroht, zusammengeschlagen und erniedrigend behandelt worden. Dabei handelte es sich auch nicht lediglich um ganz unerhebliche Maßnahmen, da der Kläger nach seinem glaubhaften Vortrag von den vier Männern ins Gesicht und in den Magen geschlagen sowie in den Rücken getreten wurde. Dem Kläger blutete infolge dieser Misshandlung die Nase, er war benommen und orientierungslos und hatte starke Schmerzen am ganzen Körper. Diese bestehen im Bereich des Oberkörpers bis heute fort, wobei dahin gestellt bleiben kann, ob es sich um tatsächliche oder psychosomatische Beschwerden handelt.

Zudem hat einer der Männer auf den Körper des Klägers uriniert, was im vorliegenden konkreten Fall den Tatbestand einer erniedrigenden Behandlung i. S. d. Art. 3 EMRK erfüllt. Eine Behandlung ist erniedrigend, wenn sie das Opfer demütigt und es unter Missachtung seiner Würde gröblich herabsetzt. Dies ist der Fall, wenn die Behandlung in dem Opfer Gefühle der Angst, des Schmerzes oder der Unterlegenheit erweckt, die geeignet sind, seinen moralischen und körperlichen Widerstand zu brechen oder das Opfer dazu bringen soll, gegen sein Gewissen oder seinen Willen zu



handeln. Dabei kommt es maßgeblich auf die konkreten Umstände des Einzelfalles an (vgl. Schädler in Karlsruher Kommentar zur StPO, 6. Aufl. 2008, Art. 3 EMRK, 7 Rdn. 5; Valerius in Beck'scher Online-Kommentar StPO, Stand Juni 2012, Art. 3 EMRK Rdn. 4, jeweils m. w. N.).

Hier ist eine erniedrigende Behandlung in diesem Sinne gegeben. Der Kläger sah sich einer zahlenmäßigen Übermacht der ihn angreifenden Männer gegenüber gegenüber und befand sich in einem unterlegenen Zustand. Bereits niedergeschlagen, ohne dass er die Gewaltanwendung gegen ihn vorwerfbar provoziert hätte, stellt das Urinieren auf den Körper eine zusätzliche Demütigung dar, die das Gefühl der Unterlegenheit und des Ausgeliefertseins noch weiter zu verstärken und massiv die menschliche Würde des Klägers anzugreifen und seinen moralischen Widerstand zu brechen geeignet ist. So hat der Kläger anschaulich geschildert, wie er blutend und hilflos am Boden gelegen habe und es ihm im Moment des Urinierens fast egal gewesen sei, ob diese Männer ihn töten würden oder nicht. Auch trug er glaubhaft vor, in Folge dieses Erlebnisses bis heute schlecht zu schlafen und unter Alpträumen zu leiden, aus denen er weinend und zitternd erwache (vgl. zum Urinieren auch: EGMR (Große Kammer), Urteil vom 28. Juli 1999 – 25803/94 – Selmouni/Frankreich, NJW 2001, 56, 60).

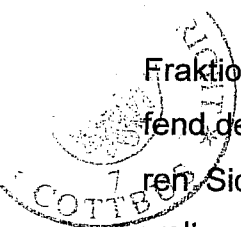
Insgesamt hat die von dem Kläger erlittene Beeinträchtigung seiner körperlichen Unversehrtheit und seiner Würde ihrer Art nach ein hinreichendes Maß an Schwere erreicht und hat der Kläger gravierende eine körperliche Verletzung sowie physisches und psychisches Leid erfahren, so dass von einer beachtlichen Verfolgung auszugehen ist.

Diese Verfolgung knüpfte auch an ein asylrelevantes Merkmal, nämlich die Religion des Klägers an. Der Kläger hat geschildert, dass er von den Männern, die ihn als Yeziden identifiziert hatten, als gottlos beschimpft und aufgefordert worden war, mittels eines konkret benannten Rituals zum Islam überzutreten. In diesem Falle würden sie ihn in Ruhe lassen. Erst als sich der Kläger dagegen verwahrte, wurde er den schon beschriebenen Repressionen ausgesetzt. Auch ihre Drohung, den Kläger zu töten, war an den Fortbestand von dessen Weigerung, zu konvertieren, geknüpft.

Die angefochtene Entscheidung des Bundesamtes setzt sich mit dieser Schilderung, die der Kläger auch in seiner Anhörung am 11. Februar 2011 angeben hat, nicht hinreichend auseinander, insbesondere gibt der Bescheid den Sachverhalt schon so verkürzt wieder, dass er auf eine bloße Auseinandersetzung um die Schafe reduziert erscheint und den religiösen Bezug weitgehend ausklammert.

2. Die Verfolgung geht vorliegend von nichtstaatlichen Akteuren im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG aus. Danach kann Verfolgung auch von einem nichtstaatlichen Akteur ausgehen, sofern der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Dabei ist gemäß der § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG ergänzend anwendbaren Vorschrift des Artikel 7 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie generell Schutz gewährleistet, wenn die vorgenannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn der Betroffene Zugang zu diesem Schutz hat.

Der irakische Staat kann nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen seinen Bürgern schon im Allgemeinen keinen wirksamen Schutz vor extremistischer Gewalt und Verfolgungen bieten. Die Behörden sind vielmehr vielerorts nicht in der Lage oder willens, für Recht und Ordnung zu sorgen und können die Bürger nicht vor den massiven Menschenrechtsverletzungen und Repressionen durch nichtstaatliche Akteure schützen. Nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes hat sich die Sicherheitslage im Irak im Vergleich zu den Vorjahren erheblich verbessert, bleibt aber insgesamt weiter bedrückend und stagniert seit zwei Jahren auf einem inakzeptabel hohen Niveau. Die Provinz Ninive mit der Hauptstadt Mosul ist ein Schwerpunkt der terroristischen Anschläge. Die Sicherheitslage wird hier als besonders prekär beschrieben, die Region gilt als ein Zentrum ethnisch und konfessionell legitimierter Gewalt. Irakische Regierungsvertreter bezweifeln, dass die irakischen Streitkräfte nach dem Abzug der US-Truppen ohne die Unterstützung Dritter ihren Aufgaben voll gerecht werden können. Die Sicherheitskräfte des Innenministeriums scheinen in



Fraktionen zerfallen, Polizeibeamte sollen an Terroranschlägen beteiligt sein. Betreffend den Schutz religiöser Minderheiten kann der Staat diesen angesichts der prekären Sicherheitslage und der schleppenden Wiederherstellung des staatlichen Gewaltmonopols nicht umfassend sicherstellen. In den Gebieten, in denen insbesondere islamistische Gruppierungen Terrorakte gegen die irakische Regierung begehen, werden auch religiöse Minderheiten, insbesondere auch Jeziden, Opfer von Anschlägen und massiver Diskriminierung durch Islamisten, die der irakische Zentralstaat nicht immer verhindern kann (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand: Februar 2012 (im Folgenden: Lagebericht), Seiten 6 f., 12, 14 f., 17, 21 f.). Auch nach Auskunft des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien ist der irakische Staat so schwach und die Regierung so heterogen, dass insbesondere auch zum Schutz der von vielen Muslimen als Abtrünnige betrachteten Yeziden weder eine gemeinsame Position vertreten bzw. eine entsprechende Politik verfolgt, noch überhaupt über ein entsprechendes Instrumentarium verfügt wird. Die irakische Armee ist weder in der Lage, Yeziden zu schützen, noch kann der Wille hierzu vorausgesetzt werden. (Stellungnahme des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien vom 17. Februar 2010, Seite 31).

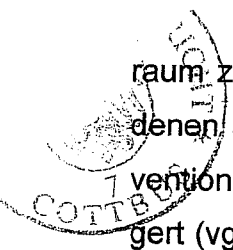
Was die Kurdische Regionalregierung im Nordirak und die ihr zuzurechnenden Peschmergatruppen als wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschende Organisationen anbelangt, besteht ihrerseits zwar zumindest ein Interesse, die Yeziden in der umstrittenen Region um Mosul zu schützen. Allerdings sind auch sie hierzu nur eingeschränkt in der Lage (Stellungnahme des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien vom 17. Februar 2010, Seiten 11, 31), zumal nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie bei Einsätzen in den sog. umstrittenen Gebieten der Provinz Ninive selbst Menschenrechtsverletzungen begehen (Auswärtiges Amt, Lagebericht 2012, Seite 11).

3. Dem Kläger steht auch keine inländische Fluchtalternative im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG offen. Gemäß Artikel 8 der Qualifikationsrichtlinie, auf den § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG verweist, können die Mitgliedstaaten bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz feststellen, dass ein Antragsteller keinen solchen Schutz benötigt, sofern in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu er-

leiden, besteht und von dem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Von dem Antragsteller kann nur dann vernünftigerweise erwartet werden, dass er sich in dem verfolgungsfreien Landesteil aufhält, wenn er am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfindet, d.h. wenn dort das Existenzminimum gewährleistet ist. Dies gilt auch dann, wenn die Lebensverhältnisse im Herkunftsgebiet gleichermaßen schlecht sind. Entscheidend sind die allgemeinen Gegebenheiten im Zufluchtsgebiet und die persönlichen Umstände des Antragstellers. Der Ort des internen Schutzes muss tatsächlich und in zumutbarer Weise, d.h. insbesondere ohne erhebliche Gefährdungen, erreichbar sein (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29. Mai 2008 – 10 C 11/07, zitiert nach juris, dort Rdn. 19, 31 f). In Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles kann der Kläger nach diesen Maßstäben keinen internen Schutz erlangen.

Die – insoweit einzig überhaupt in Betracht kommenden - kurdischen Provinzen im Nordirak stellen nur dann eine Fluchtalternative dar, wenn der Kläger dort zum einen mangels politischer Exponiertheit vor dem Zugriff des zentralirakischen Staates ausreichend sicher ist und zum anderen aufgrund familiärer Verbindungen das wirtschaftliche Existenzminimum gesichert ist. Eine Zuwanderung bzw. Rückkehr in den kurdisch verwalteten Nordirak ist nach ständiger Rechtsprechung Irakern allenfalls dann zumutbar möglich, wenn sie von dort stammen und ihre Großfamilie/Sippe dort ansässig ist (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 14. November 2007 - 23 B 07.30500 -, zitiert nach juris, dort Rdn. 40 ff.).

Yeziden aus der Region um Mosul stoßen in den drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen auf erhebliche Schwierigkeiten bei der Erlangung physischen Schutzes, beim Zugang zu Wohnraum und Beschäftigung sowie anderen Dienstleistungen, wie nicht zuletzt ihr Status als Bürger zweiter Klasse verdeutlicht (vgl. Stellungnahme des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien vom 17. Februar 2010, Seite 24 f). Eine Umsiedlung auch aus den de facto unter kurdischer Verwaltung stehenden Gebieten in den Nordirak ermöglicht den Betroffenen nicht, ein normales Leben ohne unzumutbare Härten zu führen. Die schlecht bzw. nicht ausgebildeten Familienoberhäupter erhalten nur schlecht bezahlte Arbeitsstellen, so dass sich die aus den yezidischen Dörfern stammenden Familien das Leben in Kurdistan-Irak schlicht nicht leisten können. Insbesondere sind sie nicht in der Lage, Wohn-



raum zu zahlen. Zudem wird den Yeziden aus den sog. umstrittenen Gebieten, zu denen auch der Distrikt Mosul gehört, die Registrierung und damit der Bezug subventionierter Lebensmittelrationen in der de jure kurdisch verwalteten Region verweigert (vgl. Stellungnahme des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien vom 17. Februar 2010, Seite 30). Seit 2005 wächst die Unzufriedenheit der einheimischen Bevölkerung mit der kurdischen Verwaltung und deren Fähigkeit, die Bereitstellung grundlegender Versorgungsdienste, insbesondere der Wasser-, Brennstoff- und Energieversorgung zu verbessern. Zusätzliche Belastungen erwachsen den ohnehin nur eingeschränkt funktionsfähigen Versorgungssystemen durch die große Anzahl der Binnenvertriebenen in den drei nördlichen Provinzen, wodurch wiederum die Aufnahmekapazitäten in dieser Region drastisch begrenzt werden (vgl. Verwaltungsgericht München, Urteil vom 17. Juli 2010 – M 16 K 10.30622 -, zitiert nach juris, dort Rdn. 33 f). Ohnehin haben die kurdischen Parteien kein Interesse daran, dass Kurden – und zu diesen gehörig auch die Yeziden – die sog. umstrittenen Gebiete verlassen. Vielmehr soll der Anteil an Kurden dort so hoch wie möglich gehalten werden, um im Falle eines Referendums eine Stimmenmehrheit für die Zuordnung dieser Gebiete zur kurdischen Region zu erlangen (vgl. Stellungnahme des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien vom 17. Februar 2010, Seite 30).

Demgemäß ist dem Kläger ein Ausweichen in den Nordirak nicht zumutbar, da er insbesondere über keinerlei familiäre Verbindungen insoweit verfügt. Es ist deshalb anzunehmen, dass er in den kurdisch verwalteten Provinzen im Nordirak das notwendige Existenzminimum nicht finden kann (vgl. zum Ganzen auch Verwaltungsgericht Bremen, Urteil vom 3. April 2012 – 5 K 58/11.A -, zitiert nach juris, dort Rdn. 38 ff.).

4. Stichhaltige Gründe, die die durch Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie begründete Vermutung einer Wiederholung der bereits erlittenen Verfolgung bei einer Rückkehr des demgemäß vorverfolgten Klägers widerlegen könnten, sind nicht ersichtlich. Im Gegenteil weist gerade der Umstand, dass der Kläger bereits wiederholt in Konflikt mit Arabern der Umgebung geraten ist und diese ihn bereits für die Zukunft mit dem Tod bedroht haben, falls er sich weiterhin weigert, zum Islam überzutreten, darauf hin, dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr erneut eine solche Verfolgung droht.

Ein Ausschlussgrund im Sinne des § 60 Abs. 8 AufenthG, § 3 Abs. 2 AsylVfG liegt nicht vor.

Da dem Kläger nach den vorstehenden Ausführungen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, ist auch die Abschiebungsandrohung durch das Bundesamt im hier angefochtenen Bescheid rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind nicht gegeben.

Über die von dem Kläger gestellten Hilfsanträge war nicht zu entscheiden, da dem Hauptantrag entsprochen wurde. Ohnehin ist die vom Bundesamt getroffene Feststellung zum Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Klageerfolg gegenstandslos (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26. Juni 2002 – 1 C 17/01 -, zitiert nach juris, dort Rdn. 11).

Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylVfG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

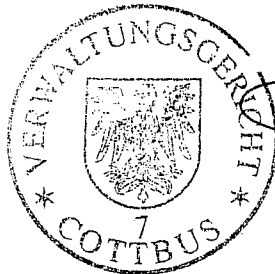
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.erv.brandenburg.de veröffentlichten Kommunikationsweg zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt

vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Lewin



~~Ausgefertigt / Beglaubigt~~

Koch, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Cottbus

